

N i c h t a m t l i c h e k o n s o l i d i e r t e L e s e f a s s u n g
(Stand: 27. August 2018)

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
„Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg (Oldb)“
vom 1. November 2011¹**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 25. November 2011, Seite 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 2018 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 21. September 2018, Seite 89)

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Frei- und Hallenbäder der Stadt Oldenburg werden als Eigenbetrieb organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Oldenburg (Oldb) nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg (Oldb)“

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der im Eigentum der Stadt Oldenburg befindlichen öffentlichen Hallen- und Freibäder einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Betriebsstätten einzeln oder gesamt zu verpachten.

(2) Der Eigenbetrieb ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar und mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet erscheinen. Insbesondere kann der Eigenbetrieb im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem Zweck dienlich sind.

(3) Der Eigenbetrieb hat die Bäder wirtschaftlich zu verwalten, zu unterhalten und zu betreiben. Ihm obliegt auch die Planung des Bedarfs und die Realisierung von Bauvorhaben für den Bäderbereich. Bei allen Maßnahmen ist stets dem Ziel sich einer stetig verbessernden Wirtschaftlichkeit, die insbesondere in einer nachhaltigen Minimierung des laufenden jährlichen Defizits zu sehen ist, Rechnung zu tragen.

(4) Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich der Eigenbetrieb der Stadt Oldenburg im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

¹ geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg (Oldb)" vom 27. August 2018 in § 7 Absatz 5 und § 8.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter (Betriebsleitung) bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig, soweit nicht durch NKomVG, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Zur Führung der laufenden Geschäfte gehören insbesondere:

- alle Maßnahmen im Rahmen der Ablauforganisation,
- die Festlegung der Benutzungsbedingungen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises,
- der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist,
- Stundung, Niederschlagung beziehungsweise Erlass von Forderungen und der Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist,
- der Personaleinsatz und
- personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, soweit diese von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind.

(3) Die Betriebsleitung entwickelt ein Gesamtbetriebskonzept für den Bäderbetrieb, welches nach Zustimmung durch den Betriebsausschuss entsprechend umzusetzen und auch regelmäßig weiter zu entwickeln ist.

(4) Die Betriebsleitung hat der Finanzdezernentin oder dem Finanzdezernenten oder der sonst für das Finanzwesen zuständigen oder beauftragten Person der Stadt Oldenburg den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten.

(5) Die Befugnis des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.

(6) Die Betriebsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil und ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie besitzt jedoch kein Stimmrecht.

(7) Der Betriebsausschuss kann den Betriebsleiter ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Oldenburg bildet nach § 140 Absatz 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der jeweilige für die Bereiche Haushalt und Finanzen zuständige Ausschuss der Stadt Oldenburg bildet zugleich den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 € übersteigt,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,
4. die Stundung, Niederschlagung beziehungsweise der Erlass von Forderungen und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag 25.000,00 € übersteigt,
5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt,
6. die Vermietungen und Verpachtungen von Betriebseinrichtungen und Räumen über die Dauer von mehr als 2 Jahren,
7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses außerhalb des Anwendungsbereiches von § 76 Absatz 2 Satz 1 NKomVG bleibt unberührt.

(4) Der Betriebsausschuss kann Entscheidungen von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Absatz 2 Satz 4 NKomVG zur Entscheidung vorlegen.

(5) In dringlichen Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendige Maßnahme an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über wichtige Angelegenheiten des Bäderbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm oder ihr sowie einer beauftragten Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Oldenburg.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§13 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und über den Betriebsausschuss dem Rat zur Beschlussfassung vor.
- (5) Der Jahresabschluss ist gemäß § 36 EigBetrVO zu veröffentlichen.

§ 8 Sonderkasse

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9

entfällt

§ 10 Berichte

(1) Die Betriebsleitung hat regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum 30. April nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 11 Regelungen zur Steuerbegünstigung

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oldenburg erhält in ihrer Eigenschaft als Träger des Eigenbetriebes keine Zuwendungen (freiwillige Leistungen) aus Mitteln des Betriebes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Oldenburg. Die Stadt Oldenburg hat das an sie fallende Vermögen zumindest in der Höhe für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dieses ihre in den Eigenbetrieb eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

§ 12

entfällt

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Bäder der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 17. November 2003 außer Kraft.